

# Hygieneplan Corona für die Alexander-Schmorell-Schule Kassel

Umsetzung des „Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen vom 18.Juni 2020, gültig ab dem 22.06.2020 bis auf Weiteres“ (Landes-Hygieneplan), fortgeschrieben zuletzt nach Erlass vom 12.08.2020 „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 12. August 2020“ sowie der „Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021“ vom 23.07.2020

## **A Vorbemerkungen**

Der Erlass vom 30.06.2020 sieht, die Fortdauer der zunächst günstigen Pandemie- Entwicklung in Hessen und in der Region Kassel voraussetzend, den Regelbetrieb für alle Schulen zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 vor.

Dies betrifft grundsätzlich also auch die Alexander-Schmorell-Schule, deren Unterrichtsbetrieb sich wieder deutlich stärker als bis zum Ende des letzten Schuljahres an dem Stand vor der Pandemie ausrichten kann. Dies ist erfreulich, da sich der Anteil der Schüler/innen mit einem weitgehend normalisierten Schulleben im Präsenzbetrieb erhöht hat.

Für die Schüler/innen, die weiter auf häusliche Angebote und/oder auf digitale Unterrichts- und Therapieformen angewiesen sind, kann inzwischen auf umfängliche Erfahrungen und auf diverse Medien zurückgegriffen werden. Die Koordination hat mit dem Schuljahresbeginn 2020/2021 Frau Bethina Röser übernommen, in den drei Therapiebereichen eine jeweils von der Schulleitung beauftragte Person. Für die Teilnahme der SuS an entsprechenden Angeboten liegen inzwischen Einwilligungserklärungen vor, die im Einzelfall zu nutzen sind.

*Siehe auch die Einwilligungserklärungen ab Schuljahr 2020/2021*

Vor allem für den Präsenzunterricht erscheint es geboten, wegen der Eigenschaften der Schülerschaft, zur Fortsetzung der erfolgreichen Vorsorgemaßnahmen und wegen des Erhalts und Ausbaus elterlichen Vertrauens schulspezifische Maßnahmen beizubehalten, zu planen und umzusetzen, die im Folgenden benannt werden.

Die nach Abstimmung mit den Fachkräften des Gesundheitsamtes Region Kassel notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederöffnung des Schulschwimmbades sind als Anlage Teil des Planes.

Alle Maßnahmen und Möglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt eines günstigen Verlaufes der Pandemie. Die regionalen und landesweiten Daten geben zum jetzigen Zeitpunkt Anlass zur Sorge. Sollten sich die Bedingungen aus medizinischer Sicht merklich zuspitzen, so sind die Rückkehr zu den bis Schuljahresschluss gültigen Regelungen, zusätzliche Maßnahmen und Einschränkungen oder Teilschließungen oder die Schließung der Schule auf Zeit denkbar.

## **B Regelungen zur Hygiene in Anlehnung an den gültigen Plan des Landes Hessen vom 12.08.2020**

### **0. Vermittlung der Inhalte an Schülerinnen und Schüler (SuS) und an die Mitarbeiter/innen**

Die Unterweisung des Personals erfolgt durch Briefe, Gespräche, Hinweisschreiben, Aushänge, ggf. spezielle Unterweisungen durch die schulischen Fachkräfte.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die grundlegenden Hygieneregeln im Unterricht alters- und entwicklungsadäquat zu thematisieren und zu vermitteln. Bei Bedarf schließt das auch eine gezielte Elternarbeit ein, für die zur Unterstützung die medizinischen Fachkräfte der Schule, die Hygienebeauftragte und die Schulsozialarbeiterin zur Verfügung stehen.

**Die Unterweisung für alle Mitarbeiter/innen (MA) mit grundlegenden Regeln, Hinweis auf Ordner (gesichert) im Lehrer/innenzimmer und Verantwortlichkeiten bei Fragen und Problemsituationen erfolgt zusammenfassend bei den jeweiligen Gesamtkonferenzen, durch die Lektüre der zur Verfügung gestellten aktuellen Erlasse und Regelungen und durch persönliche Beratung.**

**Die maßgeblichen Papiere werden auch ins LoNet gestellt.**

Eine spezielle Handreichung im Umgang mit **Lebensmitteln** wurde von der Arbeitslehre-Fachschaft erstellt und an alle Mitarbeiter/innen versendet.

Die Regelungen für das **Schulschwimmbad** sind diesem Plan als Anhang beigefügt. Zusätzlich wird auf „Anlage 2 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen – Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie“ verwiesen. Siehe Aushang und LoNet.

*Das „Konzept zur Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit den Sanitätshäusern“ wurde unter der Federführung von Felix Roßbach erstellt und ist als Anlage Teil dieses Planes.*

Die MA sind verpflichtet, sich über Veränderungen oder über neue Regelungen zu informieren.

Dies betrifft zum Beispiel die Regelungen zum Fach Musik, siehe *Anlage 3 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen – Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie*“, siehe Aushang und LoNet. Weiterhin die Regelungen zum Darstellenden Spiel und zu Theaterangeboten „Anlage 4 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“

### **1. Persönliche Hygiene**

- **Thema Erkrankung/zu Hause bleiben:** „Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten.“ Wiederholte Mitteilungen an Eltern und an das Kollegium sind erfolgt. Die Maßnahmen gelten fort. SuS mit Krankheitssymptomen für COVID-19 oder mit Angehörigen im gleichen Hausstand mit COVID-19-Symptomen dürfen keine schulische Veranstaltung besuchen. Das gilt auch für den Zeitraum bis zu 14 Tagen nach Kontakt mit infizierten Personen bis auf Menschen, die wegen ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen. *Das Betretungsverbot bezieht sich nach Verfügung des Staatlichen Schulamtes Kassel auch auf Geschwister der betroffenen SuS, auf die Eltern der betroffenen SuS, auf die Kinder der wegen des Unterrichts in der betroffenen Lerngruppe freigestellten Lehrkräfte und sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen, auf die Lebenspartner/Ehepartner dieser Lehrkräfte.*

- **Befreiung vom Präsenzunterricht Schülerinnen und Schüler:** Die bisherigen Regelungen gelten i.W. fort. Die Befreiung ist beim Schulleiter zu beantragen. Es ist inzwischen nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich, aus dem hervorgeht, dass im Falle einer Infektion mit Covid-2 von einem besonders schweren Verlauf auszugehen ist. Die Befreiungsmöglichkeit betrifft auch den Fall des Zusammenlebens mit Angehörigen der Risikogruppe (nach RKI) oder mit Personen über 60 Jahren. Besonders gefährdete SuS können bei Anwendung besonderer Hygienemaßnahmen (vor allem Abstandsregelungen) dennoch am Präsenzunterricht teilnehmen. Chronische Erkrankungen werden generell eher nicht als Hinderungsgrund für die Teilnahme am Präsenzunterricht gesehen. Die Schulpflicht besteht in jedem Falle fort.

- SuS, die vom Präsenzunterricht befreit sind, haben die Pflicht, an entsprechenden häuslichen Lernsituationen teilzunehmen. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, dies zu ermöglichen.

- **Befreiungen von MA vom Einsatz im Präsenzunterricht:** Die generelle Orientierung an den Risikogruppen nach RKI entfällt, dadurch ist das jeweilige ärztliche Attest entscheidend, nachdem das Risiko eines schweren Verlaufes bescheinigt werden muss. Die individuelle Unterstützung und Einschätzung durch eine betriebsmedizinische Beratung durch Medical Airport Service ist möglich.

- **Akuterkrankung im Schulbetrieb/spezifische Ausstattung:** Die Ausstattung mit FFP-2-Masken für den CoVid-19-Notfall sowie mit Handschuhen, Kitteln, Visieren erfolgt nach Bedarfsabfrage durch das Land Hessen über das Staatliche Schulamt Kassel. Visiere sind beim Schulleiter erhältlich, alle anderen Materialien bei den Krankenschwestern. *Die FFP-2-Masken sind außerdem vorgesehen für Unterrichts-, Therapie- oder Pflegesituationen, bei denen ein enger körperlicher Bezug zwischen Schüler/in und MA unvermeidlich ist.*

Der vorgeschriebene Absonderungsraum ist im bisherigen Bistro eingerichtet, ein weiterer Absonderungsraum ist für Notfälle der Umkleideraum Herren vor dem Mehrzweckraum. Für die Beaufsichtigung während der Wartephase bis zur Abholung sollen möglichst Teammitglieder eingesetzt werden, damit die Krankenschwester nicht über längere Zeit im Absonderungsraum gebunden ist.

Der behandelnde Arzt soll eingeschaltet werden. Die Rückkehr in die Schule ist erst nach Bescheinigung durch Arzt/Ärztin oder durch das Gesundheitsamt möglich.

- **Informationen zum Abholen von akut Erkrankten wurden in einem Elternbrief gegeben und werden bedarfsgerecht wiederholt.**

- **Abstand:** Die Abstandsregel 1,5m wurde im Erlass vom 30.06.2020 aufgehoben. Dennoch ist auf Folgendes zu achten:

- **Verzicht auf Körperkontakt, Berührungen auch des eigenen Gesichtes:** Wann und wo immer möglich, ist darauf hinzuwirken, dass **direkter Körperkontakt** unterbleibt (auch im Klassenraum oder auf dem Schulhof). Keine Umarmungen, kein Händeschütteln. Hinweise erfolgen durch die schulischen Kontaktpersonen und Aushänge in den Klassen.

- **Mund-Nase-Bedeckung:** Auf dem gesamten Schulgelände (Ankunft, Abfahrt, Raumwechsel, Weg in die Pause und zurück, Pause...) wird von MA und Schüler/innen (falls individuell möglich) eine Mund-Nase-Bedeckung getragen. *Verlegen Klassen oder Jahrgänge den Unterricht ganz oder teilweise ins Freie, so kann auf eine MNB verzichtet werden, wenn kein naher Kontakt zu SuS aus anderen Jahrgängen von weniger als 1,5m zustande kommt. Siehe auch Anlage 1 zum „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen – Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken“ und Seite 3 des Hygieneplanes vom 12.08.2020.*

Zur Verringerung der aktuell wieder zunehmenden Infektionsrisiken wird **empfohlen**, im Unterricht der Mittelstufe und der Hauptstufe generell eine MNB zu tragen (MA und SuS). Dabei wird dazu geraten, flexible zusätzliche Kurzpausen vorzusehen, um die physiologische Belastung durch das lange Tragen der MNB zu vermindern.

- **Händehygiene:** Das Thema ist Teil des Unterrichts mit Unterweisungen. Drei Desinfektionsspender im Gebäude sind vorhanden und sollen weiter genutzt werden. Nachfüllbedarf bitte bei Frau Job oder bei Herrn Kossek melden. Häufiges gründliches Händewaschen bleibt im Schulleben weiterhin obligatorisch.

- **Türöffnung und Desinfektion:** Bis auf Weiteres wird die generelle Öffnung der Klassenräume ab 08:00 Uhr durch geregelte Aufsicht dort sichergestellt, sodass keine größeren Gruppen vor Unterrichtsbeginn in der Halle warten müssen. In der Zeit von 07.45 Uhr bis 08:00 Uhr organisieren die Hallenaufsichten den Aufenthalt im Abstand von 1,5m. Die Beförderungsunternehmen werden gebeten oder vom Schulträger beauftragt, die Schüler/innen nur in unbedingt nötigen Fällen zwischen 07:45 Uhr und 08:00 Uhr anzufahren. Die Unterweisungen der Schüler/innen erfolgt durch die MA. Vor einem Belegungswechsel sorgen die MA der bisher im Raum befindlichen Gruppe im Bedarfsfall (Einschätzung durch MA) für eine Desinfektion benutzter Flächen, Schalter, Griffe etc.

- **Wege:** Der hintere Eingang wird zu den früheren Zeiten wieder geöffnet. Die SuS werden von den MA instruiert, auf den Gängen und in den Übergangsräumen bei Gegenverkehr jeweils die rechte Seite zu nutzen, damit der Abstand weitgehend gesichert bleibt. An einigen markanten Stellen erinnern Klebmarkierungen *und Schilder* an diese Regelung.

- **Assistenz:** Absprachen zwischen Schulleitung und den Assistenzanbietern bewirken, dass auch deren Beschäftigte die beschriebenen Regeln einhalten und die zur Verfügung gestellten Materialien benutzen. Die Schulleitung wirkt darauf hin, dass es auch im Bereich der Assistenz möglichst wenig personellen Wechsel gibt.

- **Husten- und Niesetikette:** Sie ist weiterhin, besonders im Hinblick auf die nahende Erkältungszeit im Herbst Unterrichtsgegenstand, Aushänge und Plakate unterstützen dies ebenso wie praktische Unterweisungen. Bei ausgeprägten Erkältungskrankheiten wird auf ein Auskurieren zu Hause gedrungen.

- **Sport, Musik, Darstellendes Spiel:** Die einschlägigen jeweils gültigen und in den Ordnern im Lehrer/innenzimmer sowie im LoNet hinterlegten Einschränkungen sind zu beachten.

- **Ganztagschule:** Im Wahlpflicht- und im Wahlunterricht sowie im Epochalunterricht wird jahrgangsbezogen gearbeitet. Damit unterbleibt eine Durchmischung der Gruppen. Die Einwahl vom Juni 2020 wird insofern korrigiert, als nur bei einem Teil der Schülerschaft der Erstwunsch berücksichtigt werden kann. *Diese Regelung kann zur Folge haben, dass aus Gründen der Personalbesetzung Angebote ersatzlos ausfallen müssen.*

- **Testungen:** Im Erlass vom 30.06.2020 wird die künftig mögliche kostenfreie Testung für das *im Gebäude tätige Personal aller Arbeitgeber* in Aussicht gestellt. Die Einzelheiten sind im Erlass „Angebot freiwilliger SARS-CoV-2-Tests“ vom 31.07.2020 genannt. Diese Tests werden auf der Basis eines von der Schulleitung unterschriebenen Legitimationsschreibens von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt. Eine Wiederholung ist maximal alle 14 Tage möglich, das „Serviceangebot“ gilt bis zum 01.10.2020. Die Papiere des HKM dazu sind im Sekretariat erhältlich und hängen/liegen am grünen Brett bzw. in den Coronaordnern aus. In einem Schreiben des HKM dazu vom 04.08.2020 wird darum gebeten, nicht die Testzentren mit dieser Aufgabe symptomfreier freiwilliger Tests zu belasten,

sondern als Leistung der Kassenärztlichen Vereinigung einen Arzt/eine Ärztin von der Seite [www.arztsuche.hessen.de](http://www.arztsuche.hessen.de) zu wählen.

Testungen bei SuS wird es nur geben bei Personen, die mit SARS-CoV2-Infizierten in Kontakt stehen und das Risiko, dass sie sich infiziert haben, als hoch eingeschätzt wird. Gleiches gilt, wenn in der Schule zwei Infektionsfälle aufgetreten sind, die miteinander in Beziehung stehen. Ansonsten ist für die Entscheidung über die Testung von SuS ohne typische Symptome das Gesundheitsamt zuständig.

- **Dokumentation/Meldepflicht:** Bei Verdachtsfällen oder im Falle einer Infektion ist die Kontaktverfolgung für das Gesundheitsamt zentral. Die Corona-Warn-App wird empfohlen, sie ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden. Die Meldung beim Gesundheitsamt und beim Staatlichen Schulamt sind weiterhin Pflicht.

## **2. Raumhygiene**

- **Abstand und Möblierung der Klassenräume:** Trotz weggefallener Vorschriften hinsichtlich Abstand und Gruppengröße werden die räumlichen Potenziale bei der Verteilung der Schülertische im Raum voll genutzt. Das Fachpersonal, der Hausmeister und die Schulleitung stehen zur Beratung zur Verfügung.

- **Raumnutzung durch MA:** Sekretariat, Lehrer/innenzimmer, Kopierraum, Flure, Aufzüge etc.: Die bestehenden Regeln vom Juni 2020 gelten fort bis auf Widerruf.

- **Sozialformen, Unterrichtsgestaltung:** Insbesondere bei der Partner- oder Gruppenarbeit, bei Einzelbetreuung durch MA oder Assistenzkräfte ist auf Abstand und bei Bedarf auf die Verwendung einer MNB zu achten. Besonders in der Grundstufe und in der Arbeit mit umfassend behinderten SuS werden für die MA Visiere empfohlen und zur Verfügung gestellt.

- **Fachräume inklusive Küchen:** Die Nutzung ist bis auf die Kochfunktion der Küchen sowie spezifische Einschränkungen beim Sport- und Schwimmunterricht unter Beachtung der Bestimmungen möglich. Speisenzubereitung ist nicht statthaft. Die Verpflegung durch eine Schulkantine ist grundsätzlich erlaubt. Bei der Essenseinnahme ist eine strikte Regelbeachtung der Hygiene wichtig, insbesondere die Abstandsregel. Dies muss bei der Nutzung des Speiseraumes besonders beachtet werden.

Die Mediathek kann von Klassen und von Jahrgängen genutzt werden. Die Buchausleihe unterbleibt vorläufig.

- **Klassenräume:** Die benutzten Räume bleiben durchgängig konstant; bei vorhandenen Bändern werden die Räume in der zu Beginn gewählten Bänderkonstellation weiter genutzt, ein vermeidbarer Wechsel unterbleibt. Die Entscheidung, nach welchem Band generell verfahren wird, obliegt dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin und ist für die Teams verbindlich für alle Unterrichtsstunden. In den Klassenräumen haben die Schüler/innen fest Plätze, die nicht getauscht werden.

- **Lüften:** Jede/r eingesetzte MA lüftet etwa alle 45 Minuten den benutzten Raum durch, wo möglich erfolgt eine komplette Fensteröffnung sowie kurzer Durchzug über die Tür. Bei entsprechenden Außentemperaturen können die Fenster während des Unterrichts geöffnet bleiben. Die MA werden auf die erhöhten Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich der Unfallgefahren hingewiesen.

- **Reinigung:** Der HSM trägt mit der Gebäudewirtschaft - 65 – für die DIN-konforme Reinigung Sorge. Die Vorarbeiterin sowie die MA sorgen bei Bedarf für zusätzliche Desinfektionsleistungen (kalte Wischdesinfektion ohne Nachreinigungspflicht) der benutzten Flächen.

Dies erfolgt nur bei Bedarf, weil der Hygieneplan eine Standarddesinfektion nicht vorsieht. Dieser Bedarf richtet sich vor allem nach den Verhaltensweisen und Eigenschaften der Schülerschaft.

### **3. Hygiene im Sanitärbereich**

- **Sanitärbereich:** Die Ausstattung mit Flüssigseifenspendern und Handtuchspendern in den Toiletten wird laufend überwacht und wo nötig ergänzt; die Reinigungskräfte sorgen für die rechtzeitige Befüllung mit Material. Individuell erforderliches Material wird von den Lehrkräften bei den Eltern per Brief und Telefonat angefordert; wird das benötigte Material nicht geliefert bzw. mitgebracht, ist die Beschulung i.d.R. nicht möglich.

Wickeln erfolgt unter Verwendung eines waschbaren (60 Grad) textilen Überzuges der Wickelfläche durch eine konstante Person unter Verwendung von Schutzkitteln und MNB.

Die MA sorgen dafür, dass entwicklungsgerecht darauf geachtet wird, dass die SuS die Toiletten möglichst in versetztem Rhythmus aufsuchen;

Auf die verstärkte Notwendigkeit der täglichen Reinigung von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken und Fußböden wird in der Kette Schulleitung>HSM>Vorarbeiterin>Reinigungskräfte hingewirkt. Bei Sonderreinigungen aus speziellem Anlass verfährt die Vorarbeiterin nach den im Erlass beschriebenen Regeln. Türklinken werden im Laufe des Unterrichtstages von MA desinfiziert.

### **4. Infektionsschutz in den Pausen**

Diese werden unabhängig vom früheren Rhythmus durch Vorgaben der Schulleitung entzerrt unter Nutzung der beiden bekannten Pausenzeiten eingerichtet. Die erste Pause von 10:00 Uhr bis 10:20 Uhr bleibt der Grundstufe vorbehalten. Die Schüler/innen der Mittel- und Hauptstufen bleiben in den Klassen. Für die zweite Pause zwischen 11:40 und 12:00 gilt dies umgekehrt. *Während der Pause ist das Tragen einer MNB Pflicht. Bei einer attestierten Maskenunverträglichkeit soll ersatzweise ein Visier verwendet werden.*

Auf den Wegen achten die MA und Assistenzkräfte auf das Einhalten der Abstandsregeln, ebenso auf dem Pausenhof. Der Bereich vor dem Neubau ist dem Unterricht vorbehalten und wird nicht für die Pausen genutzt. Die MA besprechen die Regelungen vor Pausenbeginn mit den SuS.

### **5. Infektionsschutz in Bereichen der MA**

Die MA werden wiederholt auf die Gültigkeit der Abstandsregel bei allen Zusammenkünften des Kollegiums oder der MA der Schullastenz hingewiesen und entsprechend verpflichtet; dies gilt auch für die Gänge, die Halle, das Lehrer/innenzimmer, den Kopierraum und das Sekretariat.

Im Sekretariat ist die Betretungsregel per Aushang einzuhalten, dort wird nicht durch MA kopiert oder gefaxt, Akten gibt die Sekretärin auf Anforderung aus. Frau Schaub klärt auch den Zugang zum Konrektor. Das Sekretariat wird, außer von Sekretärin, Hausmeister und Schulleitung, nur nach Aufforderung betreten.

Für Besprechungen in kleinen Gruppen wird der Musikraum (bis zu sechs MA) oder (bis zu drei MA) der Pokalraum zur Verfügung gestellt.

## **6. Konferenzen und Versammlungen**

*Unter Einhaltung der Hygiene-, Belüftungs- und Abstandsregeln sind Besprechungen, Versammlungen und Konferenzen auch in Präsenzform möglich.*

Videokonferenzen und Videobesprechungen werden verstärkt genutzt.

## **7. Meldepflicht**

Verdachts- und Erkrankungsfälle COVID-19 sind Schulleitung, Krankenschwester, Gesundheitsamt und Staatlichem Schulamt (Frau Sabine Schäfer) zu melden.

Alle symptomatischen Verdachtsfälle werden ernst genommen, allerdings führt ein herkömmlicher Schnupfen nicht zwangsläufig zu einer Meldung oder zu einem Ausschluss vom Unterricht.